

Entwurf

Erläuterungen zur Verordnung des Vorstands der E-Control zur Festlegung von Netzanschlussbestimmungen für Hochspannungs-Gleichstrom Übertragungssysteme und nichtsynchrone Stromerzeugungsanlagen mit Gleichstromanbindung (HVDC Anforderungs-V)**Vereinfachte wirkungsorientierte Folgenabschätzung**

Einbringende Stelle: E-Control

Vorhabensart: Verordnung Laufendes Finanzjahr: 2022

Inkrafttreten/Wirksamwerden: 2022

Vorblatt – Allgemeinen Teil**Problemanalyse**

Art. 5 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2016/1447 zur Festlegung eines Netzkodex mit Netzanschlussbestimmungen für Hochspannungs-Gleichstrom-Übertragungssysteme und nichtsynchrone Stromerzeugungsanlagen mit Gleichstromanbindung, ABl. Nr. L 241 vom 08.09.2016, S. 1, sieht vor, dass allgemein geltende Anforderungen, die gemäß dieser Verordnung von relevanten Netzbetreibern oder Übertragungsnetzbetreiber (ÜNB) festzulegen sind, der Genehmigung der vom Mitgliedstaat beauftragten Stelle bedürfen und zu veröffentlichen sind. Soweit der Mitgliedstaat nichts anderes bestimmt, handelt es sich bei der beauftragten Stelle um die Regulierungsbehörde.

Gemäß Art. 5 Abs. 4 der Verordnung (EU) 2016/1447 hat der relevante Netzbetreiber oder ÜNB der Regulierungsbehörde einen Vorschlag für allgemein geltende Anforderungen oder für die Methode zu deren Berechnung bzw. deren Festlegung vorzulegen.

Gemäß § 18a Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetzes 2010 (EIWOG 2010), BGBl. I Nr. 110/2010 zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 7/2022 hat die Regulierungsbehörde – das ist gemäß § 2 Energie-Control-Gesetz (E-ControlG) die E-Control - auf Grundlage eines solchen Vorschlages diese allgemeinen technischen Anforderungen oder die Methode zu deren Berechnung und Festlegung durch Verordnung zu bestimmen. Die Verordnung ist für die Dauer von höchstens fünf Jahren zu erlassen.

Die Ausarbeitung des Vorschlages erfolgte gemeinsam durch die relevanten Netzbetreiber und die ÜNB unter Berücksichtigung der Stellungnahmen betroffener Marktteilnehmer.

Ziel:

In Entsprechung der Ziele der Verordnung (EU) 2016/1447 soll mit der vorgeschlagenen Verordnung ein klarer Rechtsrahmen für den Netzanschluss von neuen Hochspannungs-Gleichstrom-Übertragungssysteme (HGÜ) und neuen nichtsynchrone Stromerzeugungsanlagen mit Gleichstromanbindung festgelegt werden, die Systemicherheit beim Anschluss solcher Systeme gewährleistet werden, die Integration erneuerbarer Energieträger unterstützt werden, der Wettbewerb gefördert werden sowie eine effizientere Netz- und Ressourcennutzung ermöglicht werden, um dadurch Vorteile für Verbraucher zu schaffen.

Inhalt:

Die Systemsicherheit hängt unter anderem von den technischen Fähigkeiten der HGÜ-Systeme und nichtsynchrone Stromerzeugungsanlagen mit Gleichstromanbindung ab. Grundlegende Voraussetzungen sind daher die regelmäßige Koordinierung auf Übertragungs- und Verteilernetzebene und eine angemessene Leistungsfähigkeit der an die Übertragungs- und Verteilernetze angeschlossenen Betriebsmittel, die ausreichend robust sein müssen, um Störungen standzuhalten und dazu beizutragen, größere Unterbrechungen zu verhindern oder den Wiederaufbau des Netzes nach einem Zusammenbruch zu unterstützen.

Die Verordnung (EU) 2016/1447 sieht neben abschließend festgelegten Anforderungen auch Anforderungen und Parameterbereiche vor, die auf nationaler Ebene konkretisiert werden sollen, um für eine verhältnismäßige Vorgehensweise zu sorgen und den verschiedenen Netzanforderungen Rechnung zu tragen, wie etwa Anteil der erneuerbaren Energieträger und den vorhandenen Systemen zum Schutz der Netze auf Übertragungs- und Verteilernetzebene. Dem wird durch die gegenständliche Verordnung Rechnung getragen werden.

Beitrag zu Wirkungsziel oder Maßnahme im Bundesvoranschlag

Das Vorhaben hat keinen direkten Beitrag zu einem Wirkungsziel. Aus der gegenständlichen Maßnahme ergeben sich keine finanziellen Auswirkungen auf den Bund, die Länder, die Gemeinden oder auf die Sozialversicherungsträger...

Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Durch die gegenständliche Verordnung wird den Vorgaben nachstehender Verordnung entsprochen: Verordnung (EU) 2016/1447 zur Festlegung eines Netzkodex mit Netzanschlussbestimmungen für Hochspannungs-Gleichstrom Übertragungssysteme und nichtsynchrone Stromerzeugungsanlagen mit Gleichstromanbindung, ABl. Nr. L 241 vom 08.09.2016, S. 1.

Besonderheiten des Normsetzungsverfahrens:

Die Erlassung der vorgeschlagenen Verordnung erfolgt auf der Grundlage von § 18a EIWOG 2010. Danach sind die Netzbetreiber verpflichtet, der Regulierungsbehörde einen gemeinsamen Vorschlag für diese allgemeinen technischen Anforderungen vorzulegen. Die Regulierungsbehörde ist verpflichtet, durch Verordnung allgemeine technische Anforderungen oder Methoden zur Berechnung und Festlegung der allgemein technischen Anforderungen auf Grundlage eines solchen Vorschlags im Verordnungsweg zu bestimmen.

Besonderer Teil

Die Festlegungen in dieser HVDC-Anforderungs-V wurden auf der Grundlage des am 19. 04.2022 bei E-Control eingereichten zwischen den österreichischen Verteilernetz- und Übertragungsnetzbetreiber abgestimmten Vorschlags unter Beachtung der Vorgaben der Verordnung (EU) 2016/1447 getroffen. Die in der HVDC-Anforderungs-V verwendeten Begriffe entsprechen den Begriffsbestimmungen des Art. 2 HVDC-VO.

Zu § 7 Abs. 1:

In Anlehnung an VDE AR-N-4110 vom 04.04.2022 wird der zusätzliche Blindstrom im Mit- und Gegensystem definiert.

Zu § 6:

Die Mindestspannungsbereiche und –zeiträume entsprechen den in der DCC-Anforderungs-V definierten Werten und wurden so gewählt, dass die Zeit für den Regelzonenführer ausreicht, erforderliche Maßnahmen zur Stabilisierung der Netzspannung zu ergreifen und der Zeitraum kurz genug ist, um Einschränkungen für die Anlagen der Netzbenutzer zu limitieren.

Zu § 12 Abs. 2:

Die technischen und organisatorischen Regeln (TOR) in der geltenden Fassung, sind auf der Homepage der E-Control unter <https://www.e-control.at/marktteilnehmer/strom/marktregeln/tor> abrufbar.